



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11198**
Datum: 30.10.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Oliver Paulsen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	21.11.2012	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Tagesmüttern und -vätern in Halle (Saale)

In der Bedarfs- und Entwicklungsplanung Kindertagesbetreuung (BEP) 2011 wurden erstmalig auch die Betreuungsplätze in der Tagespflege gesondert ausgewiesen. Die Zahlen deuten daraufhin, dass diese Betreuungsform in Halle (Saale) bislang eher eine Randerscheinung darstellt: So standen 2011 für die unter Dreijährigen 3766 Betreuungsplätze zur Verfügung, davon lediglich 55 Plätze im Bereich Tagespflege¹.

Wir fragen daher:

1. Wie viele Kinder im Alter von 0-3 Jahren werden gegenwärtig durch eine/n Tagesmutter bzw. Tagesvater im Stadtgebiet betreut (Stand: 31.10.2012)?
2. Wie viele Tagesmütter bzw. Tagesväter sind derzeit in der Stadt Halle (Saale) tätig? (Stand: 31.10.2012)
3. Welche Voraussetzungen müssen Tagesmütter bzw. -väter erfüllen, um ein Tagespflegeangebot vorhalten zu können?
4. An wen können sich Personen, die den Wunsch haben als Tagesmutter bzw. -vater zu arbeiten, in der Verwaltung wenden?

¹ Vgl. Beschlussvorlage: Teilplanung Bedarfs- und Entwicklungsplanung Kindertagesbetreuung in der Stadt Halle (Saale) vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 (BEP 2012) (V/2011/10219)

5. Wie viele Frauen oder Männer haben in diesem Jahr eine Pflegeerlaubnis für die Betreuung von Kindern beim Jugendamt beantragt? Gab es Fälle, bei denen der Antrag abgelehnt wurde? Falls ja, was waren die Gründe für die Ablehnung?
6. Wie viele Tagesmütter und -väter haben 2010 und 2011 ihre Tätigkeit aufgegeben?
7. Wie steht das Jugendamt mit den Tagespflegepersonen in Kontakt? Wie wird die Qualität der Betreuung überprüft und evaluiert?
8. Wie viele Tagespflegepersonen erhalten einen öffentlichen Zuschuss? Ist die Gewährung eines Zuschusses an bestimmte Voraussetzungen geknüpft? Falls ja, an welche?
9. Gelten in Halle (Saale) für die Kinderbetreuung in der Tagespflege aus Elternsicht die gleichen Konditionen wie für die Betreuung in einer Kindertagesstätte?
10. Wie hoch sind die Elternbeiträge für diese Betreuungsform?
11. In anderen Städten wie beispielsweise Leipzig oder Magdeburg stellt die Betreuung durch eine Tagespflegeperson aufgrund der deutlich höheren Anzahl an zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen eine echte Alternative zur Betreuung in einer Einrichtung dar. Welche Gründe kann die Verwaltung nennen, weshalb diese Betreuungsform in Halle bislang kaum eine Rolle spielt?

gez. Oliver Paulsen
Fraktionsvorsitzender



Dezernat Jugend, Schule, Sport
Soziales und kulturelle Bildung

Halle, 12.11.2012

TOP: 9.10
Vorlagen-Nummer: V/2012/11198

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Tagesmüttern und -vätern in Halle (Saale)

Antwort der Verwaltung:

1. Wie viele Kinder im Alter von 0-3 Jahren werden gegenwärtig durch eine/n Tagesmutter bzw. Tagesvater im Stadtgebiet betreut (Stand: 31.10.2012)?

Zum Stand 31.10.2012 werden 60 Kinder im Alter von 0-3 Jahren durch eine/n Tagesmutter bzw. Tagesvater im Stadtgebiet betreut.

2. Wie viele Tagesmütter bzw. Tagesväter sind derzeit in der Stadt Halle (Saale) tätig? (Stand: 31.10.2012)

Mit Stand 31.10.2012 sind 18 Tagesmütter in der Stadt Halle (Saale) tätig.

3. Welche Voraussetzungen müssen Tagesmütter bzw. -väter erfüllen, um ein Tagespflegeangebot vorhalten zu können?

Die **rechtlichen Rahmenbedingungen** für Kindertagespflege und damit die Voraussetzungen, um anerkannte Tagespflegeperson zu werden, finden sich in § 43 SGB VIII und § 6 KiFöG LSA.

Die Prüfung und Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen sowie die Erteilung einer Erlaubnis zur Tagespflege obliegt dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger. Damit bedarf jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern, soweit Landesrecht diese Anzahl nicht einschränkt. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Erlaubnis ist personenbezogen, d. h. sie bezieht sich auf die Tagespflegeperson, nicht auf das einzelne Kind.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist an die Erfüllung der fachlichen und sachlichen Anforderungen an die Tagespflegeperson und die Tagespflegestelle gebunden. Die Überprüfung der Tagespflegeperson und der Tagespflegestelle erfolgt mindestens 1 x im Jahr.

Demnach darf Tagespflegeperson sein, wer nachfolgende Bedingungen erfüllt:

- persönlich geeignet (Vorlage Führungszeugnis § 30 Bundeszentralregistergesetz gemäß § 72 a SGB VIII)
- gesundheitlich geeignet (Vorlage ärztliche Bescheinigung, Gesundheitszeugnis)
- auf die Tätigkeit fachlich vorbereitet

Durch die Tagespflegeperson sind die fachlichen Voraussetzungen entsprechend § 2 der Verordnung zur Tagespflege (TagesPfIVO vom 11.11.2005) nachzuweisen.

Für Tagespflegepersonen, die nicht Fachkräfte gemäß § 21 Abs. 3 KiFöG sind, ist folgendes nachzuweisen:

- vor Aufnahme eines Kindes Vorbereitungskurs mit mindestens 38 Unterrichtsstunden
- vor Aufnahme eines zweiten Kindes: Umfassende fachliche Qualifizierung 104 Unterrichtsstunden

- kindgerechte, kindersichere Räumlichkeiten (gemäß § 6 Absatz 4 KiFöG)

Findet die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson oder in eigens dafür angemieteten Räumen statt, so müssen diese den baulichen und räumlichen Anforderungen der geltenden baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Orientierung bieten hier die Anforderungen an eine Kindertageseinrichtung.

Der örtlich zuständige Jugendhilfeträger prüft Vorort und anhand des Mietvertrages und des Grundrisses der angemieteten Räume, ob die Bedingungen erfüllt sind.

Die Einschätzung der persönlichen, gesundheitlichen und fachlichen Eignung und die Einschätzung des kindgerechten Betreuungsumfeldes erfolgt derzeit durch die zuständige Fachberaterin im Amt für Kinder, Jugend und Familie.

4. An wen können sich Personen, die den Wunsch haben als Tagesmutter bzw. -vater zu arbeiten, in der Verwaltung wenden?

Für den Bereich der Erlaubniserteilung ist die Fachberaterin, Frau Lukas, Ansprechpartner für Personen, die den Wunsch haben als Tagesmutter bzw. -vater zu arbeiten.

5. Wie viele Frauen oder Männer haben in diesem Jahr eine Pflegeerlaubnis für die Betreuung von Kindern beim Jugendamt beantragt? Gab es Fälle, bei denen der Antrag abgelehnt wurde? Falls ja, was waren die Gründe für die Ablehnung?

Im Oktober 2012 wurde eine neue Tagespflegestelle mit 5 Betreuungsplätzen eröffnet. Desweiteren wird voraussichtlich für 4 Tagespflegepersonen, mit insgesamt 20 Plätzen, die Pflegeerlaubnis bis Ende 2012 erteilt werden.

Im Vorfeld der Erteilung der Pflegeerlaubnis findet ein längerer Beratungsprozess mit den potenziellen Tagespflegepersonen statt. In der Vorbereitungszeit kommt es auch vor, dass Interessensbekundungen zurückgezogen werden.

6. Wie viele Tagesmütter und -väter haben 2010 und 2011 ihre Tätigkeit aufgegeben?

Im Jahr 2010 hat eine Tagesmutter ihre Tätigkeit aufgegeben. Im Jahr 2011 waren es 2 Tagesmütter/-väter.

7. Wie steht das Jugendamt mit den Tagespflegepersonen in Kontakt? Wie wird die Qualität der Betreuung überprüft und evaluiert?

Die Basisqualifikation in der Tagespflege wird durch das Zulassungsverfahren mit einer Grundqualifizierung gesichert. Laut der Verfahrensvorschrift Kindertagespflege wird die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch fachliche Beratung, Fortbildung, Konzeptentwicklung und -fortschreibung unterstützt.

Das Jugendamt bietet außerdem Informationsveranstaltungen und Vor-Ort-Besuche an. Tagespflegepersonen sollen mindestens an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr teilnehmen, die sich inhaltlich und thematisch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern widmen. Die Fortbildungsveranstaltungen sind dem Jugendamt nachzuweisen.

Eine regelmäßige Überprüfung der Tagespflegepersonen kann aufgrund von Personalengpässen im Jugendamt derzeit nicht sichergestellt werden, da die Stelle der Fachaufsicht seit 1,5 Jahren nicht besetzt ist. Das Nachbesetzungsverfahren läuft jedoch. Die Kontrolle der Arbeit der Tagespflegepersonen beschränkt sich daher auf Prüfungen im Bedarfsfall.

8. Wie viele Tagespflegepersonen erhalten einen öffentlichen Zuschuss? Ist die Gewährung eines Zuschusses an bestimmte Voraussetzungen geknüpft? Falls ja, an welche?

Grundlage für die Förderung in Tagespflege bildet § 23 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Dies sieht die Finanzierung von laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen für folgende Leistungen vor:

1. Die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

Die Finanzierung der Tagespflege erfolgt auf der Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe-Pflege-Verordnung Land Sachsen-Anhalt (KJH-PfVG-VO).

Wird eine Betreuung von Kindern in Tagespflege über das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale) bewilligt, trägt die Gemeinde die Kosten auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Tagespflegeperson und den Eltern. Alle derzeit tätigen Tagespflegepersonen mit Erlaubnis durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie werden auf dieser gesetzlichen Grundlage finanziert.

9. Gelten in Halle (Saale) für die Kinderbetreuung in der Tagespflege aus Elternsicht die gleichen Konditionen wie für die Betreuung in einer Kindertagesstätte?

Die Tagespflege soll mit den institutionellen Kindertageseinrichtungen gleichgestellt werden, daher muss auch die Kostenbeteiligung der Eltern analog der Kostenbeteiligung für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gelten.

In der Stadt Halle (Saale) gelten daher für die Kinderbetreuung in der Tagespflege aus Elternsicht die gleichen Konditionen wie für die Betreuung in einer Kindertagesstätte – nämlich die städtische Gebührensatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen.

10. Wie hoch sind die Elternbeiträge für diese Betreuungsform?

Die Elternbeiträge für diese Betreuungsform entsprechen der städtischen Gebührensatzung und betragen z. B. für ein Krippenkind 110 EUR (halbtags – 25 h) und 180 EUR (ganztags – 50 h)

Darüber hinaus besteht gemäß § 90 SGB VIII auch hier ein Anspruch auf Ermäßigung des Elternbeitrages.

11. In anderen Städten wie beispielsweise Leipzig oder Magdeburg stellt die Betreuung durch eine Tagespflegeperson aufgrund der deutlich höheren Anzahl an zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen eine echte Alternative zur Betreuung in einer Einrichtung dar. Welche Gründe kann die Verwaltung nennen, weshalb diese Betreuungsform in Halle bislang kaum eine Rolle spielt?

Die Betreuung in Tagespflege ist gemäß § 6 KiFöG als Alternative zur Förderung in Tageseinrichtungen möglich. Diese Vorschrift gibt den leistungsverpflichteten Gemeinden die Möglichkeit für Kinder im Krippenalter den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz durch Nachweis einer Tagespflegestelle zu erfüllen. Dies würde in diesen Fällen erforderlich werden, wenn der Rechtsanspruch nicht durch die Vorhaltung ausreichender Kindertageseinrichtungsplätze gewährleistet werden könnte.

In der Stadt Halle (Saale) kann ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen in Form von Kindertageseinrichtungsplätzen vorgehalten werden, so dass der im Kinderförderungsgesetz (KiFöG) des Landes Sachsen-Anhalt festgeschriebene Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab 0 Jahre im Rahmen des Gesetzes erfüllt werden kann.

Um aber auch der Besonderheit von Einzelfällen gerecht zu werden, hat die Stadt Halle (Saale) darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen die Gewährung von Angeboten an Tagespflegen sicherzustellen. Hierfür ist durch die Eltern eine entsprechende Antragstellung über den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Halle (Saale) erforderlich.

Tobias Kogge
Beigeordneter für Jugend, Schule, Sport,
Soziales und kulturelle Bildung